

Investitionen zur Neuanlage oder Wiederherstellung von Gebäuden mit standortverträglicher Nutzung, die sich in die Baustruktur des Fördergebietes unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer oder baugestalterischer Kriterien einfügen.

Investitionen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes

Förderfähig sind die Erhaltung, Wiederherstellung, Umgestaltung und Errichtung von Bauwerken, die keine Wohn- oder Wirtschaftsgebäude sind, und Anlagen, die das Erscheinungsbild des Ortes in charakteristischer Weise prägen und (oder) zur Stärkung der kulturellen Identität beitragen und die allgemein zugänglich sind. Dazu zählen beispielsweise Mauern, Treppen, Bildstöcke, Brunnen, Backhäuser.

Am Gemeinwohl orientierte Investitionen

in erhaltenswerten Gebäuden zur Verbesserung der Versorgung, der Gemeinbedarfseinrichtungen sowie zur nachhaltigen Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur. Dazu zählen beispielsweise Einrichtungen der Versorgung und Betreuung sowie des Kultur- und Gemeinschaftslebens.

Umfang der Förderung

Die Förderquote liegt bei 30 % der förderfähigen Kosten, maximal 30.000,00 Euro.

Die zuwendungsfähigen Kosten müssen im Einzelfall mindestens 3.000,00 Euro betragen

► **Sobald die neuen Richtlinien vorliegen, erhöhen sich die Mindestkosten auf 10.000,00 Euro**

Die Zuschüsse werden als Anteilfinanzierung der förderfähigen Ausgaben gewährt.

In manchen Fällen kann die Förderung als abgezinsten einmaliger Zuschuss zum Zwecke der Zinsvergünstigung oder Risikominderung von Kapitalmarktdarlehen gewährt werden.

Wir beraten Sie gerne

Hochtaunuskreis

Amt für den ländlichen Raum

Dorf- und Regionalentwicklung

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5

61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Fax: (0 61 72) 9 99 98 33

Klaus-Peter Tobies, Telefon (0 61 72) 9 99 61 64

klaus-peter.tobies@hochtaunuskreis.de

Hannelore Gutte, Telefon (0 61 72) 9 99 61 63

hannelore.gutte@hochtaunuskreis.de

Beratendes Planungsbüro

Dipl.-Ing. Marlies Kirsch

Oranienstraße 21

69439 Frankfurt a.M.

Tel.: (069) 57 00 20 64

Fax.: (069) 57 00 20 65

E-Mail: m.kirsch-nuernberg@t-online.de

Gemeinde Grävenwiesbach

Rathaus

Bahnhofsweg 2a

61279 Grävenwiesbach

Herr Kramer,

Telefon (0 60 86) 96 11-61

bauamt@graevenwiesbach.de



Dorferneuerung Grävenwiesbach

**in den Ortsteilen
Grävenwiesbach, Mönstadt
und Naunstadt**

2011 - 2019

Amt für den
Ländlichen Raum
www.hochtaunuskreis.de





Das Dorferneuerungsprogramm ...

ist ein Förderprogramm des Landes Hessen. Ziel ist, dörfliche Lebensformen in ihrer Vielfalt zu bewahren und weiterzuentwickeln. Der individuelle Charakter des jeweiligen Dorfes, seine Baustruktur und Kulturgeschichte soll dabei erhalten und gestärkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen wird die Sanierung besonders erhaltenswerter Gebäude gefördert, ebenso wie die Verbesserung des Wohnumfeldes und des Angebotes an Infrastruktureinrichtungen und Einrichtungen des Gemeindebedarfs.

Förderung von Privatmaßnahmen im Rahmen des Dorferneuerungsprogrammes

Im Rahmen der Dorferneuerung kann eine Vielzahl von Bauvorhaben privater Träger im Ortskern gefördert werden. Wer in den Genuss einer Förderung kommen kann, ist im Geltungsbereich abgegrenzt. Welchen Bereich im Ortskern der Geltungsbereich umfasst, kann bei dem Fachbereich Dorf- und Regionalentwicklung (Amt für den ländlichen Raum, Hochtaunuskreis) erfragt werden.

Dem Förderantrag geht die kostenlose Beratung eines von der Gemeinde Grävenwiesbach beauftragten qualifizierten Architekturbüros voraus: Das Vorhaben wird besprochen, abgestimmt und die Fördermodalitäten erläutert. Danach erstellt das Architekturbüro ein Beratungsprotokoll.

Informationen zum Ablauf der Förderung Beratung

Kostenloses Beratungs- und Informationsgespräch bei einem Ortstermin mit der Dorf- und Regionalentwicklung (Amt für den ländlichen Raum, Hochtaunuskreis) und dem beratenden Planungsbüro. Dabei wird die Fördermaßnahme abgestimmt und ein Beratungsprotokoll erstellt.

Ermittlung der Kosten

Die Kosten werden durch das Einholen von Firmenangeboten auf der Grundlage des Beratungsprotokolls ermittelt. Die Kostenschätzung durch ein Architekturbüro ist ebenfalls möglich.

Antragstellung

Der Förderantrag wird zusammen mit den Firmenangeboten oder der Kostenschätzung, den Plänen, der Baugenehmigung und eventuell weiterer Unterlagen beim Fachbereich Dorf- und Regionalentwicklung (Amt für den ländlichen Raum, Hochtaunuskreis) eingereicht.

Bewilligung

Nach Prüfung des Förderantrages und Festsetzung der förderfähigen Kosten wird der Zuschuss festgelegt. Das Amt für den ländlichen Raum, Hochtaunuskreis erstellt den Bewilligungsbescheid mit der förderfähigen Summe und dem Zuschuss.

Durchführung

Wichtig !!

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden. Ansonsten ist eine Förderung nicht möglich.

Der Kauf von Baumaterialien oder die Beauftragung von Firmen kann ebenfalls erst danach erfolgen.

Vorlage der Rechnungen

Die Originalrechnungen und Zahlungsbelege mit Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis werden beim Fachbereich Dorf- und Regionalentwicklung (Amt für den ländlichen Raum, Hochtaunuskreis) vorgelegt.

Auszahlung

Nach Abnahme der Baumaßnahme und Prüfung der Rechnungen wird der Zuschuss ausgezahlt..

Ablauf der Frist

Förderanträge müssen spätestens bis zum 30. September 2018 vollständig vorliegen. Später eingereichte Anträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Was kann gefördert werden?

Gefördert werden können die Investitionen zur Umnutzung, Sanierung, Erweiterung und Gestaltung besonders erhaltenswerter Gebäude.

Dazu zählen beispielsweise:

Wiederherstellung und Erneuerung von Dächern, konstruktiven Bauteilen, Fassaden und deren Ausstattungen.

Anpassung vorhandenen Wohnraumes an zeit- oder nutzergerechte Wohnstandards.

Neuanlage von abgeschlossenen Wohneinheiten.

Bauliche und betriebliche Investitionen von Kleinunternehmen.